
Beitragsordnung
der Südwestpfalz Touristik e.V.
(Stand: September 2014)

§ 1

Die „Südwestpfalz Touristik e.V.“ erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Zuschüsse nach dieser Beitragsordnung.

A. Beiträge

§ 2

(1) Die jährlichen Beiträge für ordentliche Mitglieder nach § 5 Abs. 2 der Satzung werden wie folgt festgelegt:

a) Privatvermieter und Betriebe des Beherbergungsgewerbes

bis 10 Betten pro Bett	6,00 EUR
11 bis 30 Betten	100,00 EUR
31 bis 60 Betten	160,00 EUR
über 60 Betten	230,00 EUR

b) Gastronomische Betriebe ohne Fremdenzimmer

bis 50 Sitzplätze	40,00 EUR
51 bis 100 Sitzplätze	60,00 EUR
über 100 Sitzplätze	90,00 EUR

c) Verkehrsvereine und Pfälzerwaldvereine 50,00 EUR

d) Campingplätze und andere Vereine und Verbände 160,00 EUR

e) Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Städte
je Einwohner nach der fortgeschriebenen
Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorvorjahres -,15
EUR

- f) Landkreis Südwestpfalz je Einwohner
nach der fortgeschriebenen
Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorvorjahres -,25
EUR
 - g) sonstige natürliche Personen
Mindestbeitrag 50,00 EUR
 - h) sonstige juristische Personen
Mindestbeitrag 160,00 EUR
- (2) Bei ordentlichen Mitgliedern, die Beherbergungs- und gastronomischer Betrieb sind, wird der im Einzelbereich errechnete Höchstbeitrag festgelegt.
- (3) Die fördernden Mitglieder nach § 5 Abs. 3 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag zwischen 50,00 EUR und 500,00 EUR (natürliche Personen) bzw. 250,00 EUR und 10.000,00 EUR (juristische Personen). Die Beitragshöhe wird in diesen Fällen bei der Aufnahme der Mitglieder durch den Vorstand festgelegt.

§ 3

Die Beiträge und Zuschüsse sind von den Mitgliedern jährlich im Voraus zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

B. Zuschüsse

§ 4

- (1) Der Landkreis Südwestpfalz zahlt einen jährlichen Zuschuss von 1,03 EUR je Einwohner nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl vom 30.06. des Vorvorjahres.

-
- (2) Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte als ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Zuschuss, der sich nach folgendem Schlüssel errechnet:
- | | |
|---------------------------|--------------|
| a) Grundzuschuss | 1.000,00 EUR |
| b) Zuschlag pro Gästebett | 3,20 EUR |

§ 5

Der Landkreis Südwestpfalz gewährt darüber hinaus im öffentlichen Interesse liegende zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe seiner im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres vorgesehenen Ansätze.

Eine Umdeutung der Zweckbestimmung ist dem Verein nicht möglich.

§ 6

Für besondere Werbemaßnahmen oder Veranstaltungen einzelner Mitglieder fordert der Verein von diesen kostendeckenden Auslagenersatz.

§ 7

Die Beitragsordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.